

**Satzung der Gemeinde Vechelde über Einrichtung, Betrieb und Nutzung  
des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Vechelde  
(Friedhofssatzung)**

(Lesefassung)

**vom 07.05.2007**

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Gemeindlicher Friedhof, öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Gemeinde Vechelde ist Eigentümerin und Verwalterin des Friedhofes in der Ortschaft Vechelde, Flur 2, Flurstück 108/154.
- 2) Die Gemeinde betreibt den Friedhof als eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Bestimmung und Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Gemeinde Vechelde hatten sowie derjenigen, für die ein Anrecht auf Benutzung eines Doppelgrabes besteht.
- 2) In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Beisetzung von Personen gestatten, die nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
- 3) Die Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt den Friedhof und das Bestattungswesen.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 3**

**Zutritt**

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.

#### § 4

##### **Leitung der Beerdigung**

- 1) Geistliche dürfen auf dem Friedhof amtieren und die Beerdigung leiten. Andere Personen bedürfen dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Äußerungen oder Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der auf dem Friedhof stattfindenden Begräbnisfeier vorgetragen werden, und die der Würde des Ortes widersprechen, sind nicht gestattet.
- 2) Totengedenkfeiern sind bei der Gemeinde zur Genehmigung anzumelden.

#### § 5

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- 2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
  - a) das Mitbringen von Tieren – ausgenommen sind Blindenhunde, und von Friedhofsbesuchern kurz an der Leine geführte Hunde -,
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine Genehmigung von der Gemeinde erteilt ist - ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle -
  - c) das Stören bei Begräbnisfeierlichkeiten,
  - d) das Lärmen, Betteln und Spielen,
  - e) das Verteilen von Druckschriften,
  - f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
  - g) die Verunreinigung oder Beschädigung von Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten,
  - h) das Ablegen von abgängigem Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,

- i) das unbefugte Abreißen von Blumen oder Wegnehmen anderer Gegenstände von Gräbern oder sonstigen Anlagen,
- 3) Abfälle dürfen nur in den auf dem Friedhof vorhandenen Abfallbehältern (Container für Grünabfälle und Restmülltonnen) entsorgt werden.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- 1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Gemeinde ausgeführt werden. Das gilt nicht für gärtnerische Pflegearbeiten.
- 2) Die Arbeiten dürfen – außer bei Begräbnisfeierlichkeiten – werktags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr (samstags bis 15.00 Uhr) ausgeführt werden.
- 3) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die die Gemeinde zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern. Das Befahren des Friedhofs ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofes wieder herzustellen.
- 6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

- 1) Bestattungen sind unter Beifügung der von dem Standesbeamten auszustellenden Bescheinigung über die Beurkundung des Todesfalles bei der Gemeinde zu beantragen.

- 2) Sofern keine anonyme Beisetzung oder Bestattung erfolgt, ist ein Nutzungsrecht (§ 20) an einer Grabstätte nachzuweisen oder zu beantragen.

## **§ 8**

### **Beisetzung**

- 1) Beisetzungen sind grundsätzlich werktags bis 15.00 Uhr durchzuführen.
- 2) Anonyme Beisetzungen oder Bestattungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 9**

### **Trauerfeiern**

- 1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskappelle statt.

## **§ 10**

### **Ausgrabung, Tiefe und Ausstattung der Grabstätten**

- 1) Die Gräber werden im Auftrage des Nutzungsberechtigten von einem Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeinde kann Handschachtung und Art der Verbauung vorschreiben.
- 2) Die Tiefe eines Erdgrabes muss von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm betragen.
- 3) Urnen werden nur unter der Erde beigesetzt, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,60 m, gemessen von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante.

## **§ 11**

### **Ruhezeiten**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- 1) Umbettungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung der Umbettung ist eine Erklärung des Friedhofsträgers darüber beizufügen, dass die Leiche auf seinem Friedhof bestattet wird. Nach der Umbettung entfällt das Nutzungsrecht an der alten Grabstätte.
- 2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen, zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- 2) Es können folgende Grabstätten eingerichtet werden:
  - a) Einzelgräber (für Erdbestattung),
  - b) Doppelgräber (für Erdbestattung),
  - c) Urnengräber,
  - d) Urnenhain (anonyme Urnenbeisetzung),
  - e) Rasengräber,
  - f) Urnenruhestätte
- 3) Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14 Einzelgräber**

- 1) Es werden eingerichtet Kindergräber für Kinder bis zu fünf Jahren und Einzelgräber für Personen über fünf Jahren.

- 2) Die Gräber haben inklusive Einfassung folgende Maße:
  - a) Kindergräber für Kinder bis zu fünf Jahren  
Länge: 1,20 m  
Breite: 0,60 m
  - b) Einzelgräber für Personen über fünf Jahre  
Länge: 2,10 m  
Breite: 0,90 m
- 3) Die Abstände zwischen den Gräbern müssen so gehalten werden, dass Auswirkungen auf benachbarte Gräber ausgeschlossen sind.

## **§ 15**

### **Doppelgräber**

- 1) Grundsätzlich werden Doppelgräber – bestehend aus zwei Grabstellen – angelegt. In Ausnahmefällen kann auch ein Mehrfachgrab angelegt werden.
- 2) Die Doppelgräber haben inklusive Einfassung folgende Maße:  
  
Länge: 2,10 m  
Breite: 2,40 m
- 3) Die Abstände zwischen den Gräbern müssen so gehalten sein, dass Auswirkungen auf benachbarte Gräber ausgeschlossen sind.
- 4) In den Doppelgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigungen.
- 5) Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten, Lebenspartner,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) beigesetzten Personen.

## **§ 16**

### **Urnengräber**

- 1) Urnen werden grundsätzlich in Urnengräbern beigesetzt. In Urnengräber können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

- 2) Die Beisetzung einer Urne in einem schon belegten Einzelgrab (außer Kindergrab), Rasengrab, Doppel- oder Mehrfachgrab ist zulässig, wenn
  - a) es sich um Angehörige handelt (§ 15 Abs. 5),
  - b) die Einebnung und Neubelegung des Grabes innerhalb der nächsten 20 Jahre (Ruhezeit) nicht erforderlich ist,
  - c) das Nutzungsrecht an der belegten Grabstelle auf 20 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden ist,
  - d) in der belegten Grabstelle nicht bereits *zwei* Urnen beigesetzt sind.
  
- 3) Urnengräber haben inklusive Einfassung folgende Maße:  
  
Länge:           0,90 m  
Breite:           0,90 m
  
- 4) Die Abstände zwischen den Urnengräbern müssen so gehalten sein, dass Auswirkungen auf benachbarte Gräber ausgeschlossen sind.

## **§ 17**

### **Urnenhain**

Beisetzungen im Urnenhain erfolgen anonym in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und durch Rasenbord eingefassten Fläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

## **§ 18**

### **Rasengräber**

Rasengräber werden mit Rasen besät, in dem eine Gedenkplatte von 50 cm Länge x 40 cm Breite – Farbton Himalaya – erdgleich ohne Einfassung eingelegt wird. Die Gedenkplatte trägt Vor- und Nachnamen der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedaten.

Nach Erwerb der Grabstätte ist ein Steinmetz von den Nutzungsberechtigten mit der Anfertigung und Verlegung der Gedenkplatte zu beauftragen.

Ein weiteres Ausschmücken dieser Grabstätten, wie z. B. das Aufstellen von Vasen oder Schalen, ist nicht zulässig.

## **§ 19** **Urnenruhestätte**

In der Urnenruhestätte werden die Aschereste und Behältnisse eingesetzt, für die die gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist. Diese Urnen werden nicht mehr nachgewiesen.

## **§ 20** **Nutzungsrecht**

- 1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 11 Abs. 1) vergeben. Es entsteht nach Entrichtung der Gebühr mit Aushändigung einer Bescheinigung.
  
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Übergang des Nutzungsrechtes der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
  
- 3) Der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.
  
- 4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für fünf oder zehn Jahre verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich, sofern nicht wichtige Umstände vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.

- 5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.
- 6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der Gemeinde gebührenpflichtig entfernt. Auf Antrag kann die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten gestatten, die Grabstätte auf eigene Kosten durch eine für Friedhofsarbeiten zugelassene Fachfirma ordnungsgemäß zu beseitigen. In diesem Fall wird eine im Voraus entrichtete Beseitigungsgebühr von der Gemeinde erstattet. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen. In Fällen, in denen ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Die zu beseitigenden Gräber werden bei der Friedhofsverwaltung in einer Liste geführt. In der Bekanntmachung wird auf diese Liste hingewiesen.
- 7) Grabmale, die die Gemeinde von Grabstätten entfernt, über die sie nach Absatz 6 verfügen kann, müssen für drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen den bisherigen Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Verlangt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Aushändigung des Grabmales nicht, so kann die Gemeinde über das Grabmal verfügen.
- 8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 11) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Gemeinde kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden. Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der Gemeinde gebührenpflichtig entfernt. Auf Antrag kann die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten gestatten, die Grabstätte auf eigene Kosten durch eine für Friedhofsarbeiten zugelassene Fachfirma ordnungsgemäß zu beseitigen. Absatz 6 Satz 5 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die Begrünung der Grabstätte mit Rasen anordnen, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Für die gärtnerische Pflege hat der Nutzungsberechtigte Gebühren zu zahlen. Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.
- 9) Grabstätten, über die die Gemeinde nach Absätzen 6 und 8 frei verfügen kann, können nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist neu vergeben werden.

- 10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **V. Herrichtung, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung**

- 1) Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber sowie Urnengräber sind spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes, auch wenn noch nicht darin beige-  
setzt wurde, würdig herzurichten und gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf  
der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung  
nicht, so können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. §  
20 Abs. 8 S. 8 und 9 gelten entsprechend.
- 2) Gräber sollen grundsätzlich eingefasst werden.
- 3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Sie dürfen eine einfache steinerne  
Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 cm sein soll und mit dem Grabmal  
künstlerisch zusammenstimmen muss.
- 4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur niedrig wachsende Pflanzen und Gehöl-  
ze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und  
Sträucher, die eine Höhe von über 2 m übersteigen, müssen verändert oder besei-  
tigt werden.
- 5) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder  
nicht ordnungsgemäße Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbar-  
ten Gräbern oder Wegen entstehen.
- 6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den  
dafür von der Gemeinde bestimmten Platz zu bringen. Sind die Blumen, Kränze  
usw. nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb von acht Tagen an  
den Abraumplatz geschafft worden, so können sie durch Beauftragte der Ge-  
meinde dorthin auf Kosten des Nutzungsberechtigten gebracht werden.
- 7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von  
Blumen ist verboten.

- 8) Bänke und Stühle dürfen nur mit besonderer Erlaubnis aufgestellt werden.
- 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Trauerkränzen, Gebinden o. ä. nicht verwandt werden.

## **§ 22**

### **Gestaltung von Grabmalen und Einfassungen**

- 1) Grabmale und Einfassungen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- 2) Grabmale dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Die Breite beträgt bei  

Kindergräbern:	höchstens	0,60 m
Einzelgräbern:	höchstens	0,90 m
Doppel- und Mehrfachgräbern:	höchstens Grabbreite minus 0,50 m	

## **§ 23**

### **Genehmigung**

- 1) Die Errichtung, die Veränderung und das Entfernen von Grabmalen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Grabmale dürfen nur von zugelassenen Steinmetzen errichtet oder verändert werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder ein von ihm Beauftragter.
- 2) Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen und Angabe von Maßen und des zu verwendenden Materials einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- 3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- 4) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigtem eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigtem veranlassen.
- 5) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

- 6) Firmenbezeichnungen dürfen nicht an den Gräbern angebracht werden.

## § 24

### Standicherheit von Grabmalen

- 1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Dabei sind die jeweils geltenden „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu beachten.
- 2) Grabmäler aus Steinen und Metall sind auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest und dauerhaft zu verbinden. Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze reichen und dürfen nicht über den Erdboden herausragen. Holzgrabmäler müssen mit einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit kräftigen Eisenstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.
- 3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- 4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- 5) Beim Ausheben der Gräber sind die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten.

## **VI. Verzeichnis und Pläne**

### **§ 25**

#### **Allgemeines**

Es werden ein Grabregister und ein Belegungsplan geführt.

## **VII. Gebühren**

### **§ 26**

#### **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechelde (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen hierfür keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten des § 5 Abs. 2 Buchst. a) bis i) zuwiderhandelt;
  2. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt;
  3. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung der Gemeinde ausführt;
  4. gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Zeit ausführt;

5. entgegen § 6 Abs. 3 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet;
6. entgegen § 6 Abs. 4 Werkzeuge und Materialien länger als einen Tag oder nicht an der dafür vorgesehenen Stelle lagert;
7. entgegen § 6 Abs. 5 Abraum oder Abfall auf dem Friedhof lagert;
8. entgegen § 6 Abs. 5 den Friedhof ohne Ausnahmegenehmigung befährt;
9. entgegen § 6 Abs. 5 nach Abschluss der Arbeiten nicht den früheren Zustand des Friedhofs wieder herstellt;
10. entgegen § 20 Abs. 2 s. 4 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;
11. entgegen § 20 Abs. 8 S. 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt;
12. entgegen § 20 Abs. 10 als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Erwerb umschreiben lässt;
13. entgegen § 21 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig hergerichtet und gärtnerisch anlegt oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;
14. Grabhügel entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 gestaltet;
15. das Grab nicht entsprechend den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 bepflanzt oder Bäume und Sträucher, die eine Höhe von 2 m übersteigen, nicht verändert oder beseitigt;
16. entgegen § 21 Abs. 7 auf dem Grab unwürdige Gefäße zur Aufnahme von Blumen aufstellt;
17. entgegen § 23 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt oder das Grabmal nicht von einem zugelassenen Steinmetz errichten, verändern oder entfernen lässt;
18. entgegen § 23 Abs. 6 eine Firmenbezeichnung auf dem Grabmal anbringt;

19. das Grabmal entgegen den Bestimmungen de § 24 Abs. 1 gründet;
  20. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 errichtet und befestigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 29**

### **Übergangsregelung**

Für die Gestaltung der Grabmale, Grabeinfassung, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende des Nutzungsrechtes bei den vorhergehenden Vorschriften.

## **§ 30**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.06.1987 für den Friedhof in der Ortschaft Vechelde außer Kraft.

Vechelde, den 7. Mai 2007

GEMEINDE VECHELDE

gez.

---

Marotz  
Bürgermeister